

Bekanntmachung

2. Satzung zur Änderung der Satzung

über die Entschädigung der Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Münster am Deister - Feuerwehrentschädigungssatzung -

Aufgrund der §§ 10, 11 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungs-gesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) und § 33 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 06.11.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91) hat der Rat der Stadt Bad Münster am Deister in seiner Sitzung am 19.06.2025 folgende Satzung zur Änderung der der Satzung über die Entschädigung der Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Münster am Deister - Feuerwehrentschädigungssatzung - beschlossen:

Artikel I

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

§ 1

Aufwandsentschädigung

- (1) Die nachfolgend genannten Ehrenbeamtinnen und -beamten und sonstigen ehrenamtlich tätigen Funktionsträger/innen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Münster am Deister erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe (einschl. Pauschbetrag für Fahrt- u. Reisekosten):

Amtsbezeichnung	ab 01.01.2025 €
1. Stadtbrandmeister/in	268,00
2. stellv. Stadtbrandmeister/in	172,00
3. Ortsbrandmeister/in einer Schwerpunktfeuerwehr	100,00
4. stellv. Ortsbrandmeister/in einer Schwerpunktfeuerwehr	60,00
5. Ortsbrandmeister/in einer Stützpunktfeuerwehr	71,00
6. stellv. Ortsbrandmeister/in einer Stützpunktfeuerwehr	33,00

7.	Ortsbrandmeister/in einer Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung	60,00
8.	stellv. Ortsbrandmeister/in einer Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung	27,00
9.	Stadtsicherheitsbeauftragte/r	37,00
10.	Stadtkleiderwart/in	58,00
11.	stellv. Stadtkleiderwart/in	20,00
12.	Gerätewart/in	
a)	Schwerpunktfeuerwehr	43,00
b)	Stützpunktfeuerwehr	34,00
c)	sonstige Ortsfeuerwehren mit mindestens zwei Löschfahrzeugen	20,00
13.	Stadtatemschutzbeauftragte/r	40,00
14.	stellv. Stadtatemschutzbeauftragte/r	15,00
15.	Stadtjugendfeuerwehrwart/in	46,00
16.	stellv. Stadtjugendfeuerwehrwart/in	26,00
17.	Ortsjugendfeuerwehrwart/in	26,00
18.	Ortskinderfeuerwehrwart/in	26,00
19.	Stadtmusikzugführer/in	25,00
20.	Stadtfeuerwehrpressewart/in	35,00
21.	Beauftragte/r für Funk- und Alarmierungstechnik	70,00
22.	stellv. Beauftragte/r für Funk- und Alarmierungstechnik	15,00
23.	Stadtfeuerwehradministrator/in	20,00
24.	Stadtbrandschutzerzieher/in	20,00
25.	Zugführer/in einer Schwerpunktfeuerwehr	17,00
26.	Stadtausbildungsleiter/in	60,00
27.	Stadtkinderfeuerwehrwart/in	46,00
28.	stellv. Stadtkinderfeuerwehrwart/in	26,00

2. § 4 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

§ 4 Verdienstausfall

- (1) Auf Antrag wird Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr im Falle eines Einsatzes und bei Übungen, bei von der Stadt genehmigten Lehrgängen sowie bei Freistellungen der betreuenden in den Kinder- und Jugendfeuerwehren der Verdienstausschuss nach den Regelungen des Nds. Brandschutzgesetzes gewährt.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Bad Münster am Deister, den 19.06.2025

Barkowski